

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Attenkirchen
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 02.08.2018

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

§ 1
Änderungen

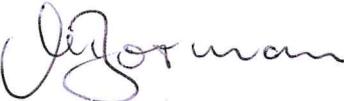
(1) § 5 Abs. 2 letzter Unterabsatz (Aufnahme) erhält folgende neue Fassung:

„Ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten während des laufenden Betreuungsjahres ist grundsätzlich mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Der Wechsel erfolgt nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Satzung. Die Gemeinde behält sich im Einzelfall - auf Grundlage der individuellen Entwicklung des Kindes - eine abweichende Entscheidung vor.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 19.09.2019


Martin Bormann
Erster Bürgermeister

